

Tarifbestimmungen

im Regional- und Stadtverkehr der Omnibus Verkehrs Gesellschaft mbH

Sonneberg / Thür.

- Gültig ab 01. März 2019-

Den Tarifbestimmungen liegen das Personenbeförderungsgesetz (PBefG) und die Beförderungsbedingungen der Omnibus Verkehrs Gesellschaft mbH Sonneberg/Thür. vom 31. August 2012 zugrunde.

1. *Einzelfahrausweise*

1.1. Allgemeine Bestimmungen

- (1) Einzelfahrausweise sind Einzelfahrscheine und Mehrfahrtenkarten. Einzelfahrscheine im Fahrzeug werden nur zum sofortigen Fahrtantritt verkauft.
- (2) Mehrfahrtenkarten können in beliebiger Anzahl im Voraus erworben werden. Bei Änderungen der Beförderungsentgelte werden bereits erworbene Mehrfahrtenkarten vier Wochen nach Inkrafttreten anerkannt und weitere vier Wochen mit Zuzahlung des Differenzbetrages zum neuen Tarif umgetauscht.
- (3) Die entwerteten Einzelfahrausweise oder Mehrfahrtenkartenabschnitte sind nach Fahrtantritt nicht übertragbar.
- (4) Zur Benutzung von ermäßigten Einzelfahrausweisen sind Kinder vom vollendeten 6. Lebensjahr bis zum vollendeten 14. Lebensjahr berechtigt.
- (5) Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr in Begleitung eines Fahrgastes mindestens im schulpflichtigen Alter werden unentgeltlich befördert, jedoch nicht mehr als drei Kinder je Begleitperson. Darüber hinaus entrichten Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr den ermäßigten Fahrpreis.
- (6) Empfänger von Grundsicherungsleistungen im Alter und bei Erwerbsminderung, nach dem SGB XII sowie nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten einen Einzelfahrschein mit einer Ermäßigung von 50 % zum Preis des Einzelfahrausweises (Sozialticket).
- (7) Das Azubi – Ticket des Freistaates Thüringen wird gemäß der Richtlinie zur Förderung der Anerkennung des Azubi – Tickets Thüringen im Zeitraum vom 01.10.2018 bis 31.12.2019 auf allen genehmigten Verkehren nach § 42 PBefG anerkannt.

2. *Zeitfahrausweise*

2.1. Allgemeine Bestimmungen

- (1) Zeitfahrausweise sind Wochenkarten, Monatskarten sowie Wochenkarten und Monatskarten für Schüler, Studenten und Auszubildende. Sie gelten im jeweiligen Zeitabschnitt für eine beliebige Anzahl von Fahrten im bestimmten Linienbereich.
- (2) Zeitfahrausweise gelten jeweils von 0:00 Uhr des ersten bis 24:00 Uhr des letzten Kalendertages einer Woche oder eines Monats.
- (3) Zeitfahrausweise für Schüler, Studenten und Auszubildende werden auf Antrag an die Anspruchsberechtigten ausgegeben.
Zum Bezug sind berechtigt:

- a) Schüler und Studenten öffentlicher, staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter privater, allgemeinbildender und berufsbildender Schulen sowie Einrichtungen des zweiten Bildungsweges;
- b) Personen, die an einer Volkshochschule oder einer anderen Einrichtung der Weiterbildung Kurse zum nachträglichen Erwerb des Hauptschulabschlusses oder Realschulabschlusses besuchen;
- c) Personen, die in einem Berufsbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes stehen, sowie Personen, die in einer Einrichtung außerhalb der betrieblichen Berufsausbildung im Sinne des § 40, Abs. 3 des Berufsbildungsgesetzes oder § 37, Abs. 3 der Handwerksordnung ausgebildet werden;
- d) Personen, die einen staatlich anerkannten Berufsvorbereitungslehrgang besuchen;
- e) Teilnehmer an einem freiwilligen sozialen Jahr oder vergleichbaren sozialen Diensten.

Die Berechtigung zum Erwerb von Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs hat der Auszubildende durch Vorlage einer Bescheinigung der Ausbildungsstätte oder des Trägers des jeweiligen sozialen Dienstes nachzuweisen. In der Bescheinigung ist zu bestätigen, dass die Voraussetzungen des Abs. 3 gegeben sind. Die Bescheinigung gilt längstens ein Jahr.

Sammelbestellungen über die Ausbildungseinrichtungen bzw. den Schulträger sind möglich. Sie gelten als Anspruchsberechtigungs nachweis.

2.2. Besondere Bestimmungen für Monatskarten / Schülermonatskarten, Wochenkarten / Schülerwochenkarten

- (1) Monatskarten und Schülermonatskarten sowie Wochenkarten und Schülerwochenkarten werden im Stadt- und Regionalverkehr ausgegeben.
- (2) Monatskarten und Schülermonatskarten gelten über alle Kalendertage eines Monats für den bestimmten Linienbereich. Wochenkarten und Schülerwochenkarten gelten über alle Kalendertage einer Woche für den bestimmten Linienbereich.
- (3) Für abgenutzte, zerrissene, beschädigte oder verlorene Monatskarten bzw. Wochenkarten besteht kein Anspruch auf Ersatz.
- (4) Fahrgelderstattung bei Nichtinanspruchnahme wird nur dann gewährt, wenn der Gültigkeitszeitraum noch nicht begonnen hat. Eine Ausnahme hierbei bildet der Nachweis einer Erkrankung bis zum fünften Nutzungstag einer Monatskarte- oder Schülermonatskarte. In diesem Fall wird der jeweilige Fahrausweis nach Abzug des in Anspruch genommenen Anteils zurückgenommen und die zum Gesamtfahrpreis entstandene Differenz zurückerstattet.
- (5) Für nicht beförderungspflichtige Schüler von Grund-, Regel- und Gemeinschaftsschulen können für den Erwerb von Schülermonatskarten und Schülerwochenkarten abweichende Sonderregelungen angewandt werden.

3. *Beförderung von Schwerbehinderten*

Die Beförderung von Schwerbehinderten und ggf. deren Begleitpersonen richtet sich nach den Bestimmungen des SGB IX in der jeweiligen Fassung. Zum Nachweis der Berechtigung müssen der gültige Schwerbehindertenausweis im Original und eine

entsprechende gültige Wertmarke vorgezeigt werden.

4. *Beförderung von Sachen und Tieren*

- (1) Frei befördert werden:
 - Kinderwagen
 - Rollator/ Gehhilfe
 - Handgepäck
- (2) Für die Beförderung von Fahrrädern, Hunden, Kleintieren, sofern das Behältnis die Größe des Handgepäcks übersteigt, Schlitten und Skiern unter Berücksichtigung des § 12 der Beförderungsbedingungen wird Entgelt in Höhe von 2,00 € erhoben.

5. *Erhöhtes Beförderungsentgelt, Reinigungskosten, Bearbeitungsgebühren*

- (1) Ein Fahrgast ist zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgeltes gemäß den allgemeinen Beförderungsbedingungen § 9 (1) verpflichtet.
- (2) In den Fällen des Abs. 1 erhebt die OVG ein erhöhtes Beförderungsentgelt von 60,00 €, bei nicht sofortiger Begleichung berechnet die OVG für die Erstellung einer Rechnung und Postzustellung zusätzlich eine Bearbeitungsgebühr von 5,00 €.
- (3) Bei Verunreinigung von Fahrzeugen, Betriebsanlagen oder Betriebseinrichtungen werden Reinigungskosten in Höhe von 50,00 € durch das Verkehrs- oder Betriebspersonal erhoben, sofern der Fahrgast nicht nachweist, dass ihn kein Verschulden trifft. Muss der Betrag von der Verwaltung des Unternehmens eingezogen werden, so erhöht er sich um eine Bearbeitungsgebühr von 5,00 €. Weitergehende Ansprüche bleiben unberührt.
- (4) Für die missbräuchlichen Betätigungen von Sicherheitseinrichtungen wird ein Strafgeld von 30,00 € erhoben. Kann der Betrag nicht sofort beglichen werden, gelten die Festlegungen der Absätze (2) und (3).
- (5) Für sonstige zusätzliche verwaltungstechnische Vorgänge, z. B. Erstellung von Fahrpreisbescheinigungen, wird je Vorgang eine Bearbeitungsgebühr von mindestens 5,00 € erhoben.

6. *Geltungszeitraum*

- (1) Die Tarifbestimmungen treten ab 01. März 2019 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten verlieren die Tarifbestimmungen vom 01. Januar 2016 ihre Gültigkeit.
- (3) Vorstehenden Tarifbestimmungen hat die Genehmigungsbehörde nach § 39 PBefG am 01. Februar 2019 zugestimmt.

Sonneberg, den 08. Februar 2019

gez.
Schneider
Geschäftsführer